

INDIVIDUELLE BESTEUERUNG VON EHEGATTEN

Neue Volksinitiative zu alter Forderung

Es ist ein altes Thema: Das heutige System der Besteuerung der Ehegatten kann nach- oder vorteilig sein. Ist nur ein Ehegatte erwerbstätig, dann profitieren die Ehegatten von der heutigen Besteuerungsregel. Sind beide Ehegatten erwerbstätig wirkt sich dies hingegen nachteilig aus. Da die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden, fallen auch alle Einkommen in die eine Steuererklärung.

«*Natürliche Personen werden unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert*» - ein einfacher Satz für eine neue Volksinitiative, welche die FDP-Frauen zur Individualbesteuerung lancieren. Das Initiativkomitee ist prominent besetzt. So macht da zum Beispiel auch Ruth Metzler, ehemalige Bundesrätin mit.

Was bringt eine Individualbesteuerung?

Würde ein solcher Systemwechsel den Ehegatten überhaupt etwas bringen? Hierzu haben wir einige Beispiele durchgerechnet:

Fall A)

- Steuerbares Einkommen Mann CHF 100'000
- Steuerbares Einkommen Frau CHF 20'000

Fall B)

- Steuerbares Einkommen Mann CHF 70'000
- Steuerbares Einkommen Frau CHF 70'000

Fall C)

- Steuerbares Einkommen Mann CHF 150'000
- Steuerbares Einkommen Frau CHF 150'000

Bei den obigen Zahlenwerten handelt es sich für unser Beispiel bereits um die steuerbaren Einkommen. Sämtliche Abzüge sind somit bereits vorgenommen worden. Zudem gehen wir hier nur auf die Einkommenssteuern ein.

Bei dieser Vergleichsrechnung haben wir berücksichtigt, dass der heutige «Verheiratetentarif» und der «Zweiverdienerabzug» abgeschafft würden. Zudem haben wir angenommen, dass beide Personen für die Kirchensteuern als evangelisch reformiert erfasst sind.

Diese Berechnungen sind nur eine Annäherung an die Realität, da beim Vergleich von zwei Städten auch die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssten. Zudem gehen wir hier der Einfachheit halber davon aus, dass bei den individuellen Besteuerungen das steuerbare Einkommen von Kanton und Bund gleich ist, was aufgrund leicht unterschiedlicher Abzugsmöglichkeiten in der Praxis so nicht vorkommt. Trotzdem sind die Berechnungen für den Vergleich «Gemeinsame vs. individuelle Besteuerung» repräsentativ.

Die Berechnungen haben wir für die Städte Bern und Zürich durchgeführt und die Resultate auf CHF 100 gerundet.

Vergleichsrechnung Fall A) (20+100)

	Gemeinsam	Individuell
Stadt Bern	CHF 24'800	CHF 27'600
Stadt Zürich	CHF 16'100	CHF 18'300

Vergleichsrechnung Fall B) (70+70)

	Gemeinsam	Individuell
Stadt Bern	CHF 31'000	CHF 29'900
Stadt Zürich	CHF 21'400	CHF 18'700

Vergleichsrechnung Fall C) (150+150)

	Gemeinsam	Individuell
Stadt Bern	CHF 94'900	CHF 85'600
Stadt Zürich	CHF 79'200	CHF 67'200

Fazit

Die Kurzbeispiele zeigen, dass gut verdienende Ehegatten von diesem Wechsel profitieren würden. Je höher die Einkommen ausfallen, desto grösser wäre der Effekt. Dies liegt primär an der direkten Bundessteuer, da hier der Progressionseffekt sehr stark wirkt. Im Fall C macht die direkte Bundessteuer bei der gemeinsamen Veranlagung CHF 23'800 und bei der getrennten Individualbesteuerung zusammengezählt CHF 15'000 aus. Dies erklärt somit einen Grossteil der obigen Differenz.

Neue Blog-Einträge

- Neue technische Grundlagen BVG2020 – Weiterer Anstieg der Lebenserwartung und weniger Invalide – 16.12.2020
- Meilenstein in der beruflichen Vorsorge- Bilanzsumme der Pensionskassen überschreitet die Billionengrenze – 22.12.2020

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Vaterschaftsurlaub seit Jahresbeginn in Kraft

Die Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung EO finanzierten Vaterschaftsurlaub wurde in der Volksabstimmung vom 27.9.2020 mit einer klaren Mehrheit von 60,3% angenommen. Der Bundesrat hat die Gesetzesänderung per 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Die Einführung erforderte eine Anpassung der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz EO. In diesem Zusammenhang steigt per 2021 der EO-Beitragssatz von 0,45% auf 0,5%.

Weitere Informationen: <http://www.ahv-iv.ch/p/6.04.d>

Einschränkungen beim Bezug von Freizügigkeitsgeldern?

Offenbar plant der Gesetzgeber bei den Freizügigkeitsgeldern eine Neuerung beim Bezug im Alter. Der Aufschub der Altersleistungen bei Freizügigkeitskonten und -policen soll nach dem ordentlichen Pensionsalter nur noch dann möglich sein, wenn eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Diese Regelung würde dann der heutigen Regelung für Vorsorgegelder der Säule 3a entsprechen. Daher ist es empfehlenswert, diese allfällige Neuerung bei der Planung von Bezügen im Alter einzubeziehen.

Übergangsfrist FIDLEG - Halbzeit

Am 1. Januar 2020 wurde das FIDLEG in Kraft gesetzt und derzeit ist die Hälfte der Übergangsfrist abgelaufen. Ab 2022 müssen alle Bestimmungen des FIDLEG eingehalten werden. Banken, Versicherer, unabhängige Vermögensverwalter und weitere Finanzdienstleister müssen bereits heute einige Pflichten einhalten, wichtige Pflichten folgen ab nächstem Jahr. Hier eine Übersicht über die wichtigsten Pflichten aus dem FIDLEG:

Pflichten seit 1.1.2020	Pflichten ab 2022
<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung von Werbung • Herausgabe von Dokumenten • Registrierungspflicht der Kundenberater*innen (Frist bis 20.1.2021 – «nur» für nicht FINMA-Beaufichtigte) • Anschluss an Ombudsstelle (Frist bis 25.12.2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kundensegmentierung • Kenntnissnachweis der Kundenberater*innen • Angemessene Organisationsstruktur • Verhaltensregeln FIDLEG • Allgemeine Prospektspflicht

Für viele Finanzinstitute wird die Einhaltung der Pflichten bzw. der Aufbau der nötigen Prozesse noch einiges an Arbeitsaufwand und Kosten mit sich bringen. Auch die Kundenberater*innen werden wohl in vielen Fällen noch ihre Kenntnissnachweise erlangen müssen.